

Gemeinderat und Ratsbüro

Reg. Nr. 1.3.1.8/.12 Nr. 06-10.211

Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats

sowie Bericht des Gemeinderats zu den Anzügen

- 1. Rolf Meyer und Kons. betreffend Anpassung der PRIMA-Instrumente und
- 2. Niggi Benkler und Kons. betreffend Optimierung PRIMA

Kurzfassung:

Die obgenannten drei Grunderlasse wurden in den Jahren 2001/2002 im Zuge der Gemeindereform PRIMA erarbeitet und vom Einwohnerrat am 27. Februar bzw. 24. Oktober und 28. November 2002 beschlossen. Sie sind seit 1. Januar 2003 in Kraft und beinhalten die wichtigsten Regeln für die Funktionsweise der Einwohnergemeinde Riehen.

In den vergangenen Jahren hat sich das neue System der politischen Steuerung und Verwaltungsführung weitgehend eingespielt. Die rechtlichen Grundlagen haben sich in hohem Mass bewährt. Dennoch ist es angezeigt, nach siebenjähriger Praxis das Regelwerk auf Nachbesserungsbedarf hin zu überprüfen. Dies wird auch in zwei politischen Vorstössen angeregt, welche aufgrund eines Zwischenberichts des Gemeinderats im April 2009 stehen gelassen worden sind. Zudem verlangt das inzwischen auf kantonaler Ebene geänderte Gemeinderecht ebenfalls gewisse Angleichungen.

Erste Anpassungen im Bereich der politischen Steuerung wurden mit der vom Einwohnerrat beschlossenen Änderung des Produktrahmens per 1. Januar 2010 bereits vollzogen. Im Juni 2009 wurde zudem eine "ARGE Optimierung PRIMA" einberufen, welche sich mit der Prüfung des Nachbesserungsbedarfs befasst. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich - analog der Arbeitsweise im damaligen Projekt PRIMA - aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Ebenen (Einwohnerrat, Gemeinderat und Verwaltung) zusammen.

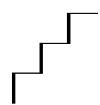
Die Überprüfung hat nun stattgefunden. Dem Einwohnerrat werden seitens des Gemeinderats und des Ratsbüros Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats beantragt, mit dem Ziel, die rechtlichen Grundlagen mit einem "Fine Tuning" wieder auf den aktuellen Stand zu bringen. Weitere Nachbesserungen fliessen direkt in die Praxis ein.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident, Tel. 061 646 82 40

Salome Hofer, Statthalterin Einwohnerrat, Tel. 061 641 17 76 Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter, Tel. 061 646 82 45

März 2010



Seite 2 Inhaltsverzeichnis

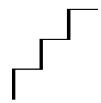
1.	Ausgangslage	3
2.	Zusammenfassung der Erkenntnisse der ARGE "Optimierung PRIMA" 1. Instrumentarium des Einwohnerrats zur Steuerung des Finanzhaushalts	4
	und zur Einflussnahme auf die politischen Vorgaben an den Gemeinderat 2. System der Umlagen der Strukturkosten, also jener Overhead-Kosten der	5
	Gemeindeverwaltung, die nicht unmittelbar auf ein Produkt bezogen sind	5
	3. Rolle und Organisation der parlamentarischen Kommissionen, namentlich	
	der Sachkommissionen	5
	Berichtswesen und Transparenz	6
	5. Weitere Optimierungen	6
3.	Teilrevision der Ordnungen, Überblick über die Änderungen	6
	1. Allgemeine Bemerkungen zu den Teilrevisionen der drei Ordnungen	6
	2. Gemeindeordnung	7
	3. Finanzhaushaltordnung	7
	4. Geschäftsordnung des Einwohnerrats	7
4.	Bericht des Gemeinderats zu den Anzügen	
	- Rolf Meyer und Kons. betreffend Anpassung der PRIMA-Instrumente	
	- Niggi Benkler und Kons. betreffend Optimierung PRIMA	8
	Wortlaut der beiden Anzüge	8
	Bericht des Gemeinderats	9
	a) Anzug Rolf Meyer und Kons.	10
	b) Anzug Niggi Benkler und Kons.	12
	3. Antrag	13
5.	Beschlussesanträge an den Einwohnerrat	13

Beigefügt:

- Synoptische Darstellung der beantragten Teilrevisionen der drei Ordnungen, mit Kommentarspalte

Im Anhang:

- 3 Beschlussesentwürfe betreffend die Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats
- Broschüre mit den geltenden drei Ordnungen



1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 2000 gab der Einwohnerrat Riehen ohne Gegenstimme das Startsignal zu einer umfassenden Strukturreform auf der Grundlage von NPM (New Public Management). Ab 2003 brachte die Gemeindereform PRIMA eine konsequente Erneuerung des Zusammenwirkens von Politik und Verwaltung; mit der Verwaltungsreform wurde zugleich eine Parlaments- und Regierungsreform realisiert.

Mit der Reform waren folgende strategische Ziele verbunden:

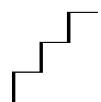
- Der öffentliche Dienst wird über Wirkungs- und Leistungsziele gesteuert, mit mehrjährigen Leistungsaufträgen und Globalkrediten des Einwohnerrats an den Gemeinderat.
- Zuständigkeiten und Prozesse sind auf allen drei Ebenen Einwohnerrat, Gemeinderat, Verwaltung klar definiert.
- Ein betriebliches Rechnungswesen ermöglicht eine Vollkostenrechnung und bringt Übersicht über Leistungen und Kosten.
- Die Verwaltung wird nach zeitgemässen Organisations- und Führungsgrundsätzen geführt. Sie erbringt ihre Leistungen bedarfsgerecht und in der geforderten Qualität. Unter den Mitarbeitenden wird eine Dienstleistungskultur gefördert.
- Plakativ zusammengefasst:
 Das Richtige gut und unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel tun!

Seit der vollständigen Umstellung des Systems im Jahr 2004 hat sich Vieles eingespielt und bewährt. Die meisten Neuerungen sind inzwischen selbstverständliche Praxis geworden. Die Riehener Gemeindereform erhielt Auszeichnungen für "Excellence" im öffentlichen Sektor¹. Sie findet nach wie vor Interesse in der Fachwelt und bei anderen Reformstädten der deutschen Schweiz. Einiges wurde in den vergangenen Jahren und Monaten anhand der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt oder nachgebessert. Die jüngste grössere Veränderung galt der Überprüfung und Anpassung des Produktrahmens. Ausgelöst hatte dies eine wesentliche Veränderung der Gemeindeaufgaben durch die Kommunalisierung der Primarschule. Der Einwohnerrat beschloss in diesem Zusammenhang am 25. März 2009 eine Verdichtung der Politikbereiche (Produktgruppen) von bisher zehn auf noch sieben². Damit reduziert sich ab 2010 auch die Zahl der Leistungsaufträge mit Globalkredit auf deren sieben, mit Konsequenzen für die Organisationsstrukturen auf allen drei Ebenen.

Auch wenn sich das 2003 in der Gemeinde Riehen eingeführte Steuerungssystem insgesamt gut eingespielt hat, ist es wichtig, dort nach Optimierungen zu suchen, wo sich Schwachstellen gezeigt haben. Im Leistungsauftrag 2006 bis 2009 der Produktgruppe 1, Volksabstimmungen und Behördendienste, wurde denn auch als Vorgabe festgehalten, dass die Gemeindeordnung, die Finanzhaushaltordnung und die Geschäftsordnung des Einwohnerrats systematisch auf Revisionsbedarf überprüft werden soll. Zudem liegen zwei

¹ Qualitätspreis der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW) im Jahr 2004 und Auszeichnung am 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerb im 2005.

² Vgl. den Bericht von Gemeinderat und Ratsbüro vom 27. Januar 2009 betreffend Änderung des Produktrahmens ab 2010.



Seite 4 parlamentarische Vorstösse vor, welche ebenfalls Optimierungsbedarf orten (s. dazu hinten, Abschnitt 4).

Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen ist nun in den vergangenen Monaten erfolgt. Unterstützt durch die Spezialisten der Verwaltung haben neben dem Gemeinderat das Ratsbüro und die Finanzkoordinationskommission bei der Überprüfung und Neuformulierung mitgewirkt. Beigezogen wurde zudem zur Absicherung der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten kantonalen Recht der Rechtsdienst des Präsidialdepartements Basel-Stadt.

2. Zusammenfassung der Erkenntnisse der ARGE "Optimierung PRIMA"

Parallel zur Überprüfung der rechtlichen Grundlagen wurden - ausgehend von den beiden Anzügen sowie weiteren kritischen Inputs aus dem Kreis des Einwohnerrats - konkrete Fragen aus der Praxis beleuchtet. Dazu wurde im Juni 2009 unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten eine "ARGE Optimierung der PRIMA-Instrumente" einberufen, in der die drei Ebenen Einwohnerrat, Gemeinderat und Verwaltung vertreten waren³.

Die ARGE hat sich bis Februar 2010 zu vier Sitzungen getroffen und wird am 15. März 2010 nochmals zusammenkommen. Ausgangspunkt der Beratungen in der ARGE waren folgende Überlegungen:

Optimierungen sind dort sinnvoll,

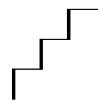
- wo sie für das Vertrauen der politischen Gremien in das Steuerungsinstrumentarium wesentlich sind:
- wo einzelne Instrumente oder Systemteile durch Feinkorrekturen deutlich verbessert werden können;
- wo Arbeitserleichterungen oder Vereinfachung von Prozessen mit vernünftigem Aufwand innert begrenzter Frist erzielt werden können.

Dabei ging die ARGE vom Grundkonsens aus, dass es weder geboten noch sinnvoll ist, eine "Grossbaustelle" zu eröffnen und das System als Ganzes in Frage zu stellen bzw. dieses nochmals neu erfinden zu wollen. Vielmehr wollte man sich gezielt der Kritikpunkte annehmen und konkrete Nachbesserungen bewirken.

In den Beratungen der ARGE wurden zweierlei Arten von Optimierungsbedarf unterschieden:

- a) Nachbesserungsbedarf an einzelnen Instrumenten oder "Systemteilen": Hier flossen Inputs in die nunmehr beantragten *Teilrevisionen der Ordnungen* ein.
- b) Nachbesserungsbedarf beim Handhaben und Benützen des zur Verfügung stehenden Instrumentariums: Hier wurden konkrete Verbesserungsvorschläge für die Praxis entwickelt.

³ *Gemeinderat:* Willi Fischer (Vorsitz), Christoph Bürgenmeier und Michael Martig; *Einwohnerrat:* David Atwood, Salome Hofer, Thomas Meyer, David Moor, Annemarie Pfeifer-Eggenberger (in einer Sitzung vertreten durch Peter A. Vogt), Urs Soder und Thomas Strahm; *Verwaltung:* Andres Ribi und Andreas Schuppli



Seite 5 Im Vordergrund der Beratungen in der ARGE standen die folgenden Themenbereiche:

1. <u>Instrumentarium des Einwohnerrats zur Steuerung des Finanzhaushalts und zur Einflussnahme auf die politischen Vorgaben an den Gemeinderat</u>

Das Wahrnehmen der eigenen Rolle setzt Kenntnis der Spielregeln und des Instrumentariums voraus. Gemeindeordnung, Geschäftsordnung und Finanzhaushaltordnung sind Regelwerke, die allen Akteuren bekannt sein sollten. Die Mitglieder des Einwohnerrats müssen verstärkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten vertraut gemacht werden. Dabei geht es insbesondere um den Umgang mit dem Instrument *Leistungsauftrag*, dem "Herzstück" der politischen Steuerung. Dieses versetzt den Einwohnerrat in die Lage, die Bewilligung von Geldern für die einzelnen Politikbereiche mit inhaltlichen Zielen und Vorgaben zu verbinden. Hier kann der Einwohnerrat die Politik der Gemeinde gestalten. Namentlich mit Unterstützung durch seine Sachkommissionen kann er aktive strategische Arbeit leisten.

Das Ratsbüro wird den Bedarf nach vermehrter Schulung bereits zu Beginn der neuen Legislaturperiode aufnehmen.

2. <u>System der Umlagen der Strukturkosten, also jener Overhead-Kosten der Gemeindeverwaltung, die nicht unmittelbar auf ein Produkt bezogen sind</u>

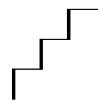
Wiederholt haben in der Vergangenheit Fragen und Kritik aus dem Einwohnerrat diesem Themenbereich gegolten. Mit drei Massnahmen sollen nun Verbesserungen bewirkt werden:

- Der Schlüssel für die Umlage der Strukturkosten auf die Produktgruppen wurde verändert; er richtet sich neu nach dem finanziellen Gewicht der einzelnen Produktgruppen.
- Im Geschäftsbericht werden die Strukturkosten künftig differenzierter dargestellt, so dass sie vom Einwohnerrat besser verstanden und beurteilt werden können.
- Die Finanzhaushaltordnung soll mit einem neuen § 17 a) ergänzt werden, der die Strukturkosten regelt.

3. Rolle und Organisation der parlamentarischen Kommissionen, namentlich der Sachkommissionen

Die Mitglieder des Einwohnerrats werden durch ihre Arbeit in den Kommissionen, insbesondere in den Sachkommissionen, stark gefordert: Es sind komplexe Geschäfte und Themen zu behandeln, oftmals mit knappem Zeitbudget und Terminproblemen.

Für die im Jahreszyklus planbaren Aufgaben (Beratung von Geschäftsbericht, Politikplan und Leistungsaufträgen) sollen künftig frühzeitig Sitzungstermine vereinbart werden. Ein vom Ratsbüro in Aussicht genommenes "Vademecum" für die Kommissionsvorsitzenden, aber auch für die übrigen Kommissionsmitglieder soll die strukturierte Meinungsbildung und den Sitzungsverlauf befördern. Die Grösse der Sachkommissionen soll ein effizientes Arbeiten ermöglichen; sie soll nach Auffassung des Ratbüros künftig bei minimal fünf und maximal neun Mitgliedern liegen; in der Regel sollen es siebenköpfige Kommissionen sein. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats soll entsprechend ergänzt werden.



Die Aufteilung der Politikbereiche bzw. Produktgruppen auf die Sachkommissionen soll hingegen weiterhin nicht in der Geschäftsordnung fixiert werden. Vielmehr sollen die Sachkommissionen situationsgerecht gebildet werden können. Zu diesem Zweck suchen vorgängig Parteien und Fraktionen nach einer gemeinsamen Lösung; diese flexible Praxis hat sich bewährt.

4. Berichtswesen und Transparenz

Die benötigten Entscheidungsgrundlagen für Einwohnerrat und Gemeinderat müssen von der Verwaltung ebenengerecht in vernünftigem Detaillierungsgrad aufbereitet werden. Wünscht eine Ebene ergänzende Informationen, können diese - auf Verlangen - abgerufen werden. Würden alle vorhandenen Informationen immer automatisch mitgeliefert, würde dies zur Informationsüberflutung führen und eine effiziente Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

Die aktuelle Gestaltung des Berichtswesens (Politikplan, Geschäftsbericht, Leistungsaufträge), mit der vorerwähnten Ergänzung bezüglich der Strukturkosten, erfüllt nach Auffassung von Gemeinderat und Ratsbüro die Anforderungen gut.

5. Weitere Optimierungen

Weitere in der ARGE besprochene Themen haben zu Inputs für die nachstehenden *Teilrevisionen der Ordnungen* geführt oder dienen der Stellungnahme des Gemeinderats zu den eingangs genannten *Anzügen*. Es wird an dieser Stelle auf die nachfolgenden Abschnitte verwiesen.

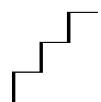
3. Teilrevision der Ordnungen, Überblick über die Änderungen

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Teilrevisionen der drei Ordnungen

Wie erwähnt, geht es bei den vorliegenden Teilrevisionen der drei zentralen Grunderlasse des Gemeinderechts um eine *Nachführung* des Regelwerks, nicht um eine tiefer greifende Erneuerung. Eingeflossen sind die in verschiedenen Gremien ausgewerteten Erfahrungen einer inzwischen siebenjährigen Rechtspraxis. Aufgenommen wurden zudem Anpassungen, die sich aufgrund von Änderungen des kantonalen Rechts ergeben⁴. Bei der Bearbeitung wurde mitbedacht, dass es keinen Sinn macht, alle Eventualitäten gesetzlich regeln zu wollen (Stichwort *Detaillierungsgrad*).

In den nachstehenden Abschnitten werden die Änderungen nur knapp zusammengefasst. Die *Kommentare* zu den einzelnen Bestimmungen finden sich <u>hinten *in der beigefügten Synopse*</u>.

⁴ Neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005; Änderungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 2007 im Nachgang zur neuen Verfassung und im Kontext der Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Gemeinden - NOKE; neues Informations- und Datenschutzrecht



Seite 7 2. Gemeindeordnung

Die dem Einwohnerrat unterbreiteten Änderungen betreffen folgende Themen:

- Offenlegung der Interessenbindungen von Einwohnerrat und Gemeinderat
- Information von Amtes wegen und Informationszugangsrecht; Anpassungen an das nun kantonal gewährleistete Öffentlichkeitsprinzip
- Ergänzung der Bestimmungen zum obligatorischen Referendum; Anpassung an die neue Kantonsverfassung
- Ergänzungen des Zuständigkeitskatalogs von Einwohnerrat und Gemeinderat; Anpassung an die neue Kantonsverfassung bzw. das Gemeindegesetz
- Verankerung der mit Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 2005 ins Leben gerufenen Finanzkoordinationskommission (vereinfachend künftig "Finanzkommission" genannt) als nunmehr ständige Kommission
- Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderats für Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen
- Verschiedene begriffliche und sprachliche Präzisierungen und Anpassungen; Aktualisierung des Übergangsrechts

3. Finanzhaushaltordnung

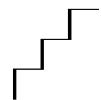
Die dem Einwohnerrat unterbreiteten Änderungen betreffen folgende Themen:

- Aufnahme einer neuen Bestimmung über die Handhabung der Strukturkosten und entsprechende Anpassung an anderer Stelle
- Begriffliche und sprachliche Präzisierungen und Anpassungen; Aktualisierung des Übergangsrechts

4. Geschäftsordnung des Einwohnerrats

Die dem Einwohnerrat unterbreiteten Änderungen betreffen folgende Themen:

- Aktualisierung der Bestimmung über das Protokoll des Einwohnerrats
- Erwähnung der Fraktionen in der Redeordnung des Einwohnerrats
- Präzisierung der Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission
- Verankerung der mit Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 2005 ins Leben gerufenen Finanzkoordinationskommission als nunmehr ständige Kommission, mit Umschreibung ihrer Aufgaben und vereinfachend "Finanzkommission" benannt
- Präzisierung des Verfahrens bei Volksanregungen
- Präzisierung der zahlenmässigen Grösse von Sachkommissionen
- Präzisierung der Regelungen betreffend die Protokollführung in Kommissionen
- Präzisierung der Geheimhaltung der Kommissionsarbeit
- Diverse begriffliche und sprachliche Präzisierungen und Anpassungen



- 4. Bericht des Gemeinderats zu den Anzügen
- Rolf Meyer und Kons. betreffend Anpassung der PRIMA- Instrumente
- Niggi Benkler und Kons. betreffend Optimierung PRIMA

1. Wortlaut der beiden Anzüge

An seiner Sitzung vom 29. April 2009 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden **Anzug Rolf Meyer und Kons.** betreffend Anpassung der PRIMA-Instrumente stehen gelassen:

Wortlaut:

"Gegenwärtig werden die letzten Leistungsaufträge der ersten Generation abgelöst und es zeigt sich, dass sich PRIMA als Methode der Steuerung für Parlament, Gemeinderat und Verwaltung bewährt hat. Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der PRIMA-Instrumentarien ist es sinnvoll und notwendig, diese einer Überprüfung zu unterziehen und zu verbessern.

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat, insbesondere die nachstehend aufgeführten Punkte zu prüfen und über Anpassungs- bzw. Lösungsmassnahmen zu berichten:

- 1. Die Rhythmisierung der Bewilligung von Finanzen ist nicht optimal aufeinander abgestimmt. So sind die "Instrumente" Geschäftsbericht, Politikplan und Leistungsaufträge in Bezug auf die Finanzen für das Parlament nur schwer beeinflussbar. Auch die Laufdauer der Leistungsaufträge muss in diesem Zusammenhang diskutiert werden.
- 2. Die heutige "Zielhierarchie" ist für den Gemeinderat und die Verwaltung äusserst aufwändig. Handlungsschwerpunkte (Politikplan), Leitlinien, Programmatische Ziele, Wirkungs- und Leistungsziele bilden die heutige komplizierte Situation ab. Eine bessere Abstimmung und Vereinfachung hätte nicht zwingend eine qualitative Einbusse zur Folge.
- 3. Die Gemeinkostenumlage bedarf einer dringlichen Revision. Tatsache ist, dass bereits Produktgruppenbudgets infolge von höheren Umlagen steigen und in einer Produktgruppe die Umlagen schon fast die Hälfte der Nettokosten erreicht haben. Es müssen zwingend transparentere und nachvollziehbarere Umlageschlüssel definiert werden.
- 4. Der Aufbau der Kosten in den Leistungsaufträgen ist nicht selbsterklärend. Aus Gründen der Transparenz wäre es wünschenswert, wenn zwischen Personal- und Sachkosten deutlicher unterschieden und die direkt zuweisbaren Stellenprozente beim Produkt oder mindestens der Produktgruppe ausgewiesen würden."

Thomas Meyer

Peter Nussberger

Eduard Rutschmann

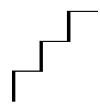
sig. Rolf Meyer
Rolf Brüderlin
Conradin Cramer
Simone Forcart-Staehelin
Siegfried Gysel

Simone Forcart-Staehelin
Siegfried Gysel
Christine Locher-Hoch
Hans Rudolf Lüthi
Heinrich Ueberwasser
Peter A. Vogt
Felix Werner
Peter Zinkernagel

An der gleichen Sitzung vom 29. April 2009 hat der Einwohnerrat weiter den nachfolgenden Anzug **Niggi Benkler und Kons.** betreffend Optimierung PRIMA ebenfalls stehen gelassen:

Wortlaut:

"Die Gemeindereform PRIMA ist gut gestartet, was angesichts der Komplexität und der Innovationsdichte nicht selbstverständlich ist. Zwecks Ausmerzung allfälliger Schwachstellen hat der Gemeinderat beim Kompetenzzentrum für public management der Universität Bern eine "Zwischenevaluation des Reformprojekts PRIMA in Riehen" in Auftrag gegeben. Diese liegt seit einiger Zeit vor, stellt der Reform übers Ganze gesehen ein gutes Zeugnis aus - Riehen hat "eine durchdachte und kohärente Umsetzung von NPM konzipiert", die Neubewertung des Vermögens



und das Abschreibungssystem werden als "besonders reife Leistung" betrachtet - stellt aber auch fest, "dass der Kulturwandel Zeit braucht und geübt werden muss".

Nachdem im laufenden Leistungsauftrag 1 vorgegeben ist, dass "PRIMA-Ordnungen" (die in die Kompetenz des Einwohnerrats fallen) bis Ende 2008 auf Anpassungsbedarf überprüft werden müssen, beschränkt sich dieser Anzug auf Bereiche in der Zuständigkeit des Gemeinderats. In der Zwischenevaluation wird unter anderem empfohlen, folgende Bereiche zu überprüfen:

- Die Kosten- und Leistungsrechnung sei zu detailliert, zu aufwändig und mithin zu wenig effizient (S. 66)
- Die Kadenz der Zwischenberichte erscheint als zu hoch (und entsprechend aufwändig); empfohlen wird ein sog. Cockpit, eine monatliche Zusammenfassung (nur) der wichtigsten Daten und Kennzahlen (S. 97)
- Moniert werden auch das Fehlen eines Managementinformationssystems und allgemeine Schwierigkeiten mit der bestehenden IT-Lösung (S. 103,111)
- Überdacht werden sollen die nach Auffassung der Gutachter zu komplizierten Strukturen der Produkte und Kostenstellen (S. 106ff.)
- Verbesserungspotential wird schliesslich bei der Kostenstellenplanung gesehen (Trennung fixe/variable Kosten, Verzicht auf Verrechnung interner Kosten, Gemeinkostenzuschläge und Umlagen (S. 114,121)

Der Gemeinderat wird ersucht, zu prüfen und dem Einwohnerrat zu berichten, ob und wie er den Empfehlungen der Zwischenevaluation Folge leisten will."

sig. Niggi Benkler Daniel Albietz Simone Forcart-Staehelin Marlies Jenni-Egger Roland Lötscher Rosmarie Mayer-Hirt Eduard Rutschmann

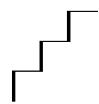
2. Bericht des Gemeinderats

Wie eingangs und auch bereits im Zwischenbericht zu den vorliegenden Anzügen vom März 2009 ausgeführt, teilt der Gemeinderat die Auffassung der Anzugstellenden, dass sich die ab 2004 vollumfänglich in die Praxis umgesetzte Gemeindereform PRIMA insgesamt bewährt hat. Einiges wurde seither anhand der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt oder nachgebessert. Bei der Behandlung der nunmehr dritten Generation von Leistungsaufträgen konnte zudem beobachtet werden, dass sich die Sachkommissionen vertieft mit den vorgelegten Entwürfen auseinandersetzten und vermehrt Änderungsanträge an das Ratsplenum richteten.

Generell gilt es festzuhalten - und dies kann unschwer mit einem Blick in die übrige Schweiz beobachtet werden - dass in jedem demokratisch organisierten System, ob mit altem oder neuem "public management", Parlament und Exekutive, versehen mit einer professionellen Verwaltung, in einem Spannungsfeld stehen. Die ist bedingt durch ihre unterschiedlichen Rollen⁵. Die Aufteilung der Macht und ihre gegenseitige Kontrolle ist ein Wesenselement unserer Staatsordnung.

Die vorliegenden Anzüge beleuchten Teilaspekte des *Instrumentariums* der Steuerung und orten Verbesserungspotenzial. Die von den Anzugstellenden genannten Punkte liegen teilweise im Zuständigkeitsbereich von Verwaltung und Gemeinderat, teilweise betreffen sie

⁵ Vgl. dazu auch den Bericht des Gemeinderats vom 6. März 2007 zum Anzug Heinrich Ueberwasser betreffend die Behandlung von Themen von strategischer Bedeutung durch die Sachkommissionen und den Einwohnerrat (s. www.riehen.ch → Politik/Einwohnerrat/Geschäfte)



den Leistungsauftrag mit Globalkredit und somit das wichtigste Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Die Beratungen in den verschiedenen Gremien im Vorfeld zur dieser Vorlage haben deutlich gemacht, dass der konkrete *Umgang* mit dem verfügbaren Instrumentarium, dessen *Handhabung* also, genauso ein Thema ist⁶.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den in den beiden Anzügen aufgeworfenen Punkten wie folgt Stellung:

a) Anzug Rolf Meyer und Kons.

Zu Punkt 1:

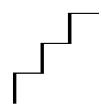
Mit der Neuordnung des Produktrahmens (Reduktion von zehn auf sieben Politikbereiche) hat der Einwohnerrat das Grundraster für die politische Steuerung stark vereinfacht. Die jährlichen Berichte des Gemeinderats zuhanden des Einwohnerrats (*Politikplan und Geschäftsbericht*) wurden in letzten Jahren stärker standardisiert und neu gestaltet, mit dem Ziel, die Informationsbasis für den Einwohnerrat noch übersichtlicher und "schmackhafter" zu machen. Die Art und Weise, wie dem Einwohnerrat die grundlegenden Informationen aufbereitet werden, wurden in der ARGE PRIMA positiv beurteilt.

Die ARGE beleuchtete auch das *System* des Berichtswesens und befasste sich insbesondere mit der Umlegung der (mehrjährigen) Leistungsaufträge des Einwohnerrats auf die jährliche, vom Gemeinderat im Rahmen des Politikplans vorzunehmende Budgetierung. Anhand des Politikplans ist der Einwohnerrat über die längerfristige strategische Planung der Exekutive informiert und kann diese namentlich über die Leistungsaufträge inhaltlich und finanziell mit gestalten resp. beeinflussen. Nebst der formellen Kenntnisnahme des Politikplans jeweils in der Dezember-Sitzung fasst der Einwohnerrat zwei wichtige Beschlüsse - die Genehmigung des im Politikplan vorgestellten Produktsummenbudgets des kommenden Jahres sowie die Festlegung des Steuerfusses für das nächste Jahr. Das Parlament hat somit ein Veto-Recht in Bezug auf das Produktsummenbudget. Vor der Traktandierung im Einwohnerrat wird der Politikplan zudem in den Sachkommissionen und der Finanz-(koordinations-)kommission behandelt. Die Stellungnahmen aus Kommissionen und Plenum sind wertvolle Rückmeldungen und Orientierungshilfen für Gemeinderat und Verwaltung für die weiteren Planungen.

Das jetzige System erlaubt eine flexible Handhabung der Laufzeit der Leistungsaufträge. In der Praxis eingependelt hat sich eine Laufzeit von drei oder vier Jahren. Damit kann auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten der einzelnen Politikbereiche Bezug genommen werden. So ist beispielsweise die Laufzeit des neuen Leistungsauftrags "Bildung und Familie" aufgrund der Dynamik im Schul- und Bildungsbereich auf drei, nicht auf vier Jahre festgelegt worden. Die unterschiedlichen Laufzeiten machen es zudem möglich, die aufwändige Bearbeitung und Beratung der zu erneuernden Leistungsaufträge im

_

⁶ Zur Illustration sei hier ein Gleichnis erlaubt: Wenn das Spiel auf einem Klavier noch nicht ganz den musikalischen Erwartungen entspricht, dann gibt es mindestens zweierlei Reaktionsmöglichkeiten: 1. Der Klavierspieler nimmt Klavierstunden und verbessert sein Spiel. 2. Der Klavierspieler lässt sein Klavier kontrollieren und gegebenenfalls nachstimmen. Ein kluger Klavierspieler wird situationsbezogen die richtige Intervention bzw. die richtige Kombination der beiden Interventionen wählen, bevor er sich in Unkosten stürzt (oder das Klavier gleich entsorgt und nach einem neuen verlangt).



Seite 11 Einwohnerrat (Sachkommissionen und Plenum) zeitlich zu staffeln. Ändern sich die Verhältnisse und ein Leistungsauftrag stimmt nicht mehr mit den neuen Gegebenheiten überein, können allfällige Anpassungen auch während der Laufzeit vorgenommen werden, vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen vorbehalten.

Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass die Geschäftsordnung des Einwohnerrats in § 38 mit dem Instrument des *Parlamentarischen Auftrags* ein sehr flexibles Instrument für den Einwohnerrat vorsieht, um Einfluss zu nehmen "auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, die Leistungsaufträge, die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen".

Änderungen am geltenden Regelwerk erachtet der Gemeinderat in diesem Punkt nicht für zielführend. Das Instrumentarium ist vorhanden, um seitens des Einwohnerrats politisch steuern zu können.

Zu Punkt 2:

Für die politische Steuerung zentral sind die in den Leistungsaufträgen enthaltenen Ziele, und dort v.a. die *Wirkungs- und Leistungsziele*. Es liegt in der Hand des Einwohnerrats, Wirkungs- und Leistungsziele mit zu bestimmen, zu formulieren und letztlich zu beschliessen.

Die als dritte Kategorie in den Leistungsaufträgen enthaltenen *Programmatischen Ziele* geben dem Einwohnerrat die Möglichkeit, eine politische Ausrichtung oder gewisse Akzente in einem Politikbereich vorzugeben, ohne dass deren Zielerreichung unmittelbar messbar sein müsste. Diese programmatischen Ziele sind eine wertvolle Ergänzung der Leistungsaufträge: Nicht alles und jedes ist messbar; und dennoch kann die inhaltliche Botschaft für die Gestaltung der Praxis eine wichtige Richtschnur sein.

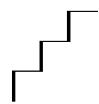
Die in den Leistungsaufträgen vorgegebenen Ziele, verbunden mit der Ermächtigung, die nötigen finanziellen Mittel zu verwenden, geben den verbindlichen Rahmen für die Aufgabenerfüllung durch Gemeinderat und Verwaltung. Der jährliche Politikplan mit seinen Handlungsschwerpunkten, aber auch Leitlinien oder Leitbilder zu einzelnen Aufgabenfeldern sowie die internen Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinderat und Verwaltung verhelfen auf dieser Ebene dazu, in einem komplexen Umfeld eine zielorientierte, konsistente Arbeit im vorgegebenen Rahmen zu verrichten. Führung durch Zielsetzung ist zudem ein wichtiges Führungsinstrument auch innerhalb der Verwaltung, als Bestandteil der Mitarbeitergespräche.

Die von den Anzugstellenden erwähnte Zielhierarchie ist nicht akribisch über alle Stufen durchgezogen; Ziele und Leitlinien sollen nicht "l'art pour l'art" sein. In diesem Sinne ist den Anzugstellenden durchaus zuzustimmen, dass der Nutzen bestimmter Vorgaben immer wieder kritisch hinterfragt werden soll.

Zu Punkt 3:

Wie oben auf S. 5 erwähnt, wurde die Verteilung der Strukturkosten verändert und die Transparenz in den Geschäftsberichten wird erhöht.

In diesem Punkt wurden die Anliegen der Anzugstellenden aufgenommen.



Seite 12 Zu Punkt 4:

In den Leistungsaufträgen werden bei der Darstellung der einzelnen im Globalkredit enthaltenen Produktkosten einerseits die Sachkosten und andererseits die Kosten der Leistungsverrechnungen ausgewiesen. Diese Leistungsverrechnungen beinhalten die dem einzelnen Produkt zukommenden internen Personalkosten. In den jährlichen Leistungsberichten des Geschäftsberichts finden sich die analogen Angaben. Damit wird Transparenz über die entstanden Personalkosten hergestellt. Einzelne Stellen oder Stellenprozente zuordnen zu wollen, ist weder sinnvoll noch möglich, da die meisten Mitarbeitenden der Verwaltung für mehrere Produkte arbeiten und die Aufteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Produkte variieren kann.

b) Anzug Niggi Benkler und Kons.

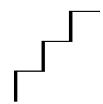
Wie die Anzugstellenden selber festhalten, beziehen sich die Fragen auf den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Sie beschlagen sehr stark auch technische Fragen der Kostenrechnung.

Generell kann gesagt werden, dass die Kostenrechnung anhand der Erfahrungen und in Absprache mit der Revisionsgesellschaft seit der aus dem Jahr 2005 datierenden Zwischenevaluation zu PRIMA laufend weiterentwickelt wurde.

Die in der damaligen Zwischenevaluation enthaltenen Aussagen der Mitarbeitenden bezogen sich auf den Stand der Arbeiten wenige Monate nach Einführung der Leistungs- und Kostenrechnung. Während der Entwicklungs- und Einführungsphase hatte nur die Mindestapplikation realisiert werden können, die zur Erreichung der übergeordneten PRIMA-Projektziele zwingend erforderlich war. Zu diesem Zeitpunkt war zudem das finanzspezifische Fachwissen bei den Kostenstellen- und Produktverantwortlichen noch nicht in ausreichendem Mass vorhanden. Dies führte zu Unsicherheiten. Hinzu kam, dass eine Individualisierung der Standardauswertungen der Finanz- und Kostenrechnungssoftware damals noch nicht realisiert war.

Seit dieser Anfangsphase wurden die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt geschult. Sie konnten eigene Erfahrungen sammeln und so Sicherheit im Umgang mit den neuen Finanzinstrumenten gewinnen. Aufgrund dieser individuellen Erfahrungen konnten auch verschiedene Optimierungen realisiert werden.

Dank eines seit 2009 im Einsatz stehenden zusätzlichen Auswertungstools im Sinne eines Management-Informationssystems konnten die Auswertungsmöglichkeiten aus der Leistungs- und Kostenrechnung nochmals verbessert und beschleunigt werden. Auch können nun durch den Controllerdienst bessere Planungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Heute erhalten die Produkt- und Kostenstellenverantwortlichen - auf Wunsch - monatliche massgeschneiderte Auswertungen zugestellt. Diese Auswertungen werden von den Verantwortlichen kontrolliert und plausibilisiert und können bei Bedarf zusammen mit dem Controllerdienst vertieft analysiert werden. Dies gilt auch für die Arbeiten zum Geschäftsbericht und die Erstellung des Politikplans sowie für die Vorbereitung der Leistungsaufträge.



Seite 13 Auch beim internen Berichtswesen konnte die Effizienz gesteigert werden: Die Trimesterberichte der Verwaltung an den Gemeinderat beschränken sich auf knappe, rein auf Planabweichungen bezogene Informationen.

Die im Anzug - gestützt auf die Evaluation 2005 - aufgeworfenen Fragen sind somit durch die zwischenzeitlichen Entwicklungen überholt.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die beiden Anzüge als erledigt **abzuschreiben**.

5. Beschlussesanträge an den Einwohnerrat

- Gemeinderat und Ratsbüro beantragen dem Einwohnerrat, die Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats gemäss den drei beigefügten Beschlussesentwürfen zu beschliessen.
- Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Anzüge Rolf Meyer und Kons. betreffend Anpassung der PRIMA- Instrumente sowie Niggi Benkler und Kons. betreffend Optimierung PRIMA abzuschreiben.

Riehen, 2./ 3. März 2010

Gemeinderat Riehen Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter: Die Statthalterin:

Atchyph

Willi Fischer Andreas Schuppli Salome Hofer

Beigefügt:

- Synoptische Darstellung der beantragten Teilrevisionen der drei Ordnungen, mit Kommentarspalte
- 3 Beschlussesentwürfe betreffend die Teilrevisionen der Gemeindeordnung, der Finanzhaushaltordnung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats

Beilage

- Broschüre mit den geltenden drei Ordnungen



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

١.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 3a eingefügt:

Offenlegung der Interessenbindungen

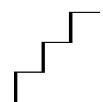
- § 3a. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats legen, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen.
- ² Das Ratssekretariat hält das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand.
- ³ Das Verzeichnis der Interessenbindungen kann beim Ratssekretariat eingesehen werden und wird jeweils zu Beginn des ersten und dritten Jahres einer Amtsperiode publiziert.
- § 6 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Information von Amtes wegen

- § 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit und über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- ² Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht. Sie können auch im Internet publiziert werden.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Informationstätigkeit der Verwaltung.
- § 7 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Informationszugangsrecht

- § 7. Das Informationszugangsrecht und dessen Einschränkungen richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Informations- und Datenschutzrecht.
- § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- § 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn
- a) dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt wird,
- b) der Einwohnerrat dies so beschliesst oder



Seite 2 c) wenn das kantonale Recht ein obligatorisches Referendum vorsieht.

In § 14 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

³ Ist der Einwohnerrat für ein als Volksanregung eingereichtes Begehren nicht zuständig, so leitet er dieses an den Gemeinderat weiter. Abs. 2 gilt in diesem Fall analog.

Dadurch wird der bisherige Abs. 3 zum neuen Abs. 4.

§ 18 erhält einen neuen Abs. 4:

⁴ Vorbehalten bleibt die Festlegung weiterer Unvereinbarkeiten in einer Ordnung oder einem vom Einwohnerrat zu genehmigenden Vertrag.

In § 21 Abs. 3 Bst. b) werden nach den Worten " Erhebung von" die Worte "Steuern und anderen" eingefügt.

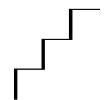
§ 21 Abs. 3 erhält die neuen Bst. m) bis p):

- m) Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
- n) Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
- o) Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen,
- p) Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentlichen Änderungen.

§ 24 Abs. 3 Bst. i) erhält folgende neue Fassung:

- i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente Bussen bis zum Betrag von CHF 500 vorsehen.
- § 24 Abs. 3 erhält einen neuen Bst. j):
- j) beschliesst er über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindeanleihen.
- § 25 Abs. 1 erhält einen neuen Bst. f):
- f) Finanzkommission

In § 35 Abs. 1 Bst. b) werden die Worte "zu Investitionen" gestrichen.



Seite 3 § 35 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Verpflichtungskredite sind insbesondere Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

In § 37 Abs. 1 Bst. e) werden die Worte "1 Million" durch die Worte "2 Millionen" ersetzt.

In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort "Rechnungsmodell" die Worte "und in Anlehnung an die internationalen Standards der Rechnungslegung" eingefügt.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli



Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen Vom 27. Februar 2002 ¹		
I. Allgemeine Bestimmungen		
	Neuer Paragraf: Offenlegung der Interessenbindungen § 3a. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats legen, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen. Das Ratssekretariat hält das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand. Das Verzeichnis der Interessenbindungen kann beim Ratssekretariat eingesehen werden und wird jeweils zu Beginn des ersten und dritten Jahres einer Amtsperiode publiziert.	Mit dem vorgeschlagenen neuen Paragrafen sollen ge- mäss Bericht des Gemeinderats vom 20. Februar 2007 zur "Motion Conradin Cramer und Kons. betreffend Offenle- gungspflicht von Interessenbindungen auch für Gemeinde- räte" die Anliegen der Motionäre umgesetzt werden². Mit der klar geregelten öffentlichen Zugänglichkeit und der periodischen Publikation des Verzeichnisses der Interes- senbindungen der Behörden soll diesen Informationen zudem ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Die Modalitäten der Veröffentlichung können in der Gemein- deordnung offen bleiben; gemäss bisherigen Richtlinien des Ratsbüros erfolgt die Publikation im Kantonsblatt und in der Riehener-Zeitung.
Information § 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende	Information von Amtes wegen § 6. Behörden und Verwaltung pflegen eine aktive und transparente Informationspolitik. Sie informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit und über Angelegenheiten	Die Ergänzung bzw. Streichung in Abs. 1 entspricht § 20 Abs. 1 des Entwurfs zum neuen Informations- und Daten- schutzgesetz (IDG) und verstärkt die Informationspflicht

Vom Regierungsrat genehmigt am 26.3.2002.
 Siehe auch Beschluss des Einwohnerrats vom 28. März 2007 betreffend Bericht des Gemeinderats zur Motion Conradin Cramer und Kons. betreffend Offenlegungspflicht von Interessenbindungen auch für den Gemeinderat.

öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht.	von allgemeinem Interesse. Beschlüsse und Wahlen, die der Publikationspflicht unterstehen, werden im Kantonsblatt veröffentlicht. Sie können auch im Internet publiziert werden. Der Gemeinderat regelt die Informationstätigkeit der Verwaltung.	der öffentlichen Organe. Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die für die Meinungsbildung über das Geschehen in der Gemeinde und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind. Zu den Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zählen Beschlüsse, wichtige Geschäfte, bedeutende Vorentscheide und Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen usw. Für die (pro-)aktive Informationstätigkeit der öffentlichen Organe gilt, dass das Informieren von Amtes wegen zeitgerecht, umfassend sowie sachlich zu erfolgen hat. Die Einschränkungen der Informationstätigkeit aufgrund überwiegender entgegenstehender (privater oder öffentlicher) Interessen ergeben sich aus dem kantonalen Recht; sie müssen deshalb hier nicht zusätzlich erwähnt werden (s. dazu auch § 7). In Abs. 2 wird neu das Internet als Publikationsmöglichkeit gesetzlich verankert; es kann aber nicht das Kantonsblatt als amtliches Publikationsorgan ersetzen - aber immerhin ergänzen. In Abs. 3 wird die Kompetenz des Gemeinderats zur Regelung der Informationstätigkeit der Verwaltung aufgenommen (vgl. § 20 Abs. 5 Entwurf zum Informations- und Datenschutzgesetz, IDG³). Der Informationstätigkeit kommt inskünftig im Rahmen des nun kantonsweit geltenden Öffentlichkeitsprinzips eine grössere Bedeutung zu. Je mehr das öffentliche Organ von sich aus informiert und je mehr es dadurch die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit abdeckt, umso geringer wird der Aufwand im Zusammenhang mit Informationszugangsgesuchen bzw. der Informationstätigkeit auf Anfrage.
Geheimhaltungspflicht und Akteneinsichtsrecht § 7. Die Geheimhaltungspflicht der Behörden und des Gemeindepersonals sowie das Akteneinsichtsrecht richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Datenschutzrecht.	Informationszugangsrecht § 7. Das Informationszugangsrecht und dessen Einschränkungen richten sich nach dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Informations- und Datenschutzrecht.	Das Informationszugangsrecht als Ausfluss aus dem Öffentlichkeitsprinzip regelt den Zugang zu Informationen, der durch eine private Person, durch ein wirtschaftliches Unternehmen oder durch die Medien geltend gemacht wird. Dieses Informationszugangsrecht ist im Entwurf zum IDG in den §§ 25ff geregelt. Die in diesem Gesetz veran-

³ Vgl. die Ausführungen im Ratschlag betr. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 10.02.2009 (Nr. 08.0637.01).

		kerten Prinzipien des Informationszugangs gelten auch für die kommunalen Behörden. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem gebotenen Schutz von Personendaten; es können aber auch andere gewichtige private oder öffentliche Interessen dem Informationszugang entgegenstehen. Das kantonale Recht ist auch diesbezüglich für die Rechtspraxis in der Gemeinde massgeblich.
II. Volksrechte		
Referendum § 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt oder wenn es vom Einwohnerrat so beschlössen wird. 2 Vom Referendum ausgeschlössen sind: a) Beschlüsse formeller Natur wie Kenntnisnahme und Eintreten, Verfahrensbeschlüsse oder Validierungsbeschlüsse, b) Wahlen, c) Genehmigung von Budget, Rechnung, Produktrahmen, Geschäftsbericht und Leistungsberichten, d) sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergebende Geschäfte.	§ 12. Beschlüsse des Einwohnerrats werden unter Vorbehalt von Abs. 2 der Gesamtheit der Stimmberechtigten unterbreitet, wenn a) dies von wenigstens 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Gemeinderat verlangt wird, b) der Einwohnerrat dies so beschliesst oder c) wenn das kantonale Recht ein obligatorisches Referendum vorsieht. Vom Referendum ausgeschlossen	Neu sieht das kantonale Recht das obligatorische Referendum zu bestimmten Beschlüssen vor: Gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) sowie § 11a des Gemeindegesetzes (GG) sind Beschlüsse betreffend die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde und betreffend die Zusammenschlüsse dem obligatorischen kommunalen Referendum zu unterstellen. Der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde erfolgt regelmässig in Form eines wichtigen Vertrags, welcher vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Der Genehmigungsbeschluss ist obligatorisch den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und benötigt überdies die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons. § 12 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.
Volksanregung § 14. 100 Personen, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, können durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten. Das Begehren hat im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats zu liegen. Es muss begründet werden. 2 Der Einwohnerrat entscheidet innert sechs Monaten seit Eingabe, ob er das Begehren inhaltlich weiterverfolgen will. 3 Das Nähere regelt er in seiner Geschäftsordnung.	 ³-Ist der Einwohnerrat für ein als Volksanregung eingereichtes Begehren nicht zuständig, so leitet er dieses an den Gemeinderat weiter. Abs. 2 gilt in diesem Fall analog. ⁴ Das Nähere regelt er in seiner Geschäftsordnung. 	Mit dem neuen Abs. 3 erfolgt eine Klärung des Verfahrens. Betrifft eine Volksanregung inhaltlich Themen, für welche der Gemeinderat zuständig ist, so soll das Begehren dem Gemeinderat zur Weiterbearbeitung weiter geleitet wer- den. Für Einwohnerinnen und Einwohner ist es nicht im- mer ersichtlich, ob der Einwohnerrat zuständig ist. Mit dieser Präzisierung soll das Instrument der Volksanregung gestärkt werden.

III. Gemeindebehörden		
A. ALLGEMEINES		
Unvereinbarkeiten § 18. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nicht zugleich dem Einwohnerrat angehören. ² Unvereinbar ist ferner die Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder Einwohnerrat mit dem Amt eines Mitglieds des Regierungsrats. ³ Leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung können nicht Mitglied des Gemeinderats oder des Einwohnerrats sein. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Leitungspositionen fest.	⁴ Vorbehalten bleibt die Festlegung weiterer Unvereinbar- keiten in einer Ordnung oder einem vom Einwohnerrat zu genehmigenden Vertrag.	Gemäss Schulvertrag der Gemeinden Bettingen und Riehen können die Gemeindratsmitglieder nicht Mitglieder der neuen gemeinsamen Schulrekurskommission sein. Darüber hinaus sind nicht nur leitende Angestellte, sondern auch sämtliche Lehrpersonen sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung als Mitglied der Schulrekurskommission Bettingen/ Riehen nicht wählbar (vgl. § 9 des Schulvertrags vom 6. Januar 2009). Ein neuer Abs. 4 verweist deshalb in allgemeiner Form auf mögliche weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen.
B. EINWOHNERRAT		
Zuständigkeit § 21. Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Gemeindebehörde. Ihm kommt die Entscheidung über grundlegende Geschäfte zu. Er übt die Oberaufsicht über die andern Behörden und die Verwaltung der Gemeinde aus. ² Die Oberaufsicht erstreckt sich auch auf Dritte, denen die Erfüllung von Gemeindeaufgaben übertragen worden ist. ³ In die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen folgende Geschäfte: a) Erlass der Gemeindeordnung, b) Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Personal- und der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Abgaben, c)Wahlen gemäss den erlassenen Ordnungen, d) Erlass in der Regel eines Leistungsauftrags pro Politik- bereich (Produktgruppe) und Bewilligung der zugehörigen Globalkredite, e) Bewilligung weiterer Kredite nach Massgabe dieser Ordnung, f) Festsetzung des Steuerfusses, vorbehältlich der aus- serordentlichen Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss	b) Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Personal- und der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,	Präzisierung gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 5 GG. Aufgrund der neuen Kantonsverfassung bzw. den Anpassungen des Gemeindegesetzes hat der Einwohnerrat gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 12 bis 15 GG neue Zuständigkeiten erhalten, welche in den vorliegenden Katalog aufgenommen werden: Neuer Bst. m): Neues Initiativrecht der Gemeinden [§§ 66 Abs. 1 KV und 9 Abs. 1 Ziff. 12 GG].

§ 38 Abs. 3, g) Genehmigung des Produktrahmens im Sinne eines Verzeichnisses der Politikbereiche, h) Genehmigung des Jahresbudgets, der Rechnung und des Geschäftsberichts des Gemeinderats sowie der perio- dischen Leistungsberichte in den einzelnen Politikberei- chen, i) Genehmigung der vom Gemeinderat abgeschlossenen wichtigen Verträge oder Ermächtigung zu solchem Ver- tragsschluss, j) Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 1 Million Franken über- steigt, k)Wahl der Revisionsstelle, l) Beschlussfassung in allen übrigen Angelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht in seine Zuständigkeit fallen, namentlich im Bereich der Raumordnung.	m) Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung. n) Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung. o) Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen. p) Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentlichen Änderungen	Neuer Bst. n): Beschlüsse betreffend die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde sind dem kommunalen obligatorischen Referendum zu unterstellen (siehe § 11a GG). Der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde erfolgt regelmässig in Form eines wichtigen Vertrages, welcher in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt und vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Dieser Beschluss ist dem obligatorischen kommunalen Referendum zu unterstellen und benötigt überdies die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons. Neuer Bst. o): Zuständig ist der Einwohnerrat nur bei massgeblichen Beteiligungen, d.h. Beteiligungen von grösserer finanzieller Tragweite, welche der Gemeinde nicht unbedingt eine Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen, aber doch einen grossen Einfluss (z.B. Sperrminorität) im Sinne einer operativen Beteiligung verschaffen. Neuer Bst. p): Genehmigungspflichtig sind nur die Gründungsvereinbarung bzwstatuten sowie wesentliche Änderungen, die einer Neuorganisation etc. nahe kommen. Ebenfalls ist der Beitritt zu einem Zweckverband genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig sind spätere Änderungen von untergeordneter Bedeutung.
C. GEMEINDERAT		
Zuständigkeit § 24. Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Gemeindebehörde. In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Ordnung den Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind. Insbesondere a) bereitet er die Geschäfte des Einwohnerrats vor und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse, b) erarbeitet er periodisch Leitlinien für die langfristige		

Entwicklung der Gemeinde und sorgt für eine vorausschauende Planung,

- c) definiert er die von der Gemeinde erbrachten oder vermittelten Leistungen (Produkte) und fasst diese im Verzeichnis der Politikbereiche (Produktrahmen) zusammen,
- d) erstellt er den Politikplan und legt diesen dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.
- e) erlässt er die erforderlichen Reglemente,
- f) gewährleistet er bevölkerungsnahe, ziel- und wirkungsorientierte Dienstleistungen der Gemeinde,
- g) ist er zuständig für die Verwaltungsorganisation und schliesst mit der Gemeindeverwaltung oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Leistungsaufträge ab,
- h) vertritt er die Gemeinde nach aussen und sorgt für die Information der Bevölkerung,
- i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente Geldbussen vorsehen.

i) kann er für Übertretungen seiner Reglemente <u>Bussen</u> bis zum Betrag von CHF 500 vorsehen.
i) beschliesst er über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindeanleihen.

Zu Bst. i): Die Bestimmung wird näher präzisiert und an die neue kantonale Terminologie angepasst. Die Limitierung auf 500 Franken ist vom Gemeindegesetz vorgegeben.

Das neue kantonale Recht würde es dem Gemeinderat und den in der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebehörden erlauben, für geringfügige Übertretungen eine direkte Bussenerhebung bis max. 300 Franken vorzusehen ("Bussentickets"). Der Gemeinderat möchte kein kommunales Verfahren vorsehen und es weiterhin beim üblichen, für den ganzen Kanton geltenden Verzeigungsverfahren und Vollzug eines solchen Bussenticket-Systems steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum möglichen Nutzen für die öffentliche Ordnung in der Gemeinde.

Neuer Bst. k): Das Gemeindegesetz verlangt neu eine Regelung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 GG). Enthält die Gemeindeordnung keine Regelung, so gilt das kantonale Recht, wonach die Zuständigkeit beim Gemeindeparlament zu liegen käme. I.d.R. geht es bei der Aufnahme von Darlehen um Bankkredite zur Sicherung der Liquidität - Cash-Management also. Das Cash-Management ist eine typische Exekutiv-Aufgabe. Allein aus zeitlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen macht dies Sinn: Die politische Steuerung der "Staatsverschuldung" der Gemeinde erfolgt

⁴ Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 wird das bisherige Verzeigungsverfahren durch ein Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft abgelöst.

		nicht anhand eines Entscheids zur Aufnahme von Bank- krediten. Die Steuerung geschieht vielmehr durch Ausga- benbeschlüsse sowie Festlegung des Steuerfusses; hier liegt die Zuständigkeit richtigerweise weitgehend beim Einwohnerrat.
D. KOMMISSIONEN		
Kommissionen des Einwohnerrats § 25. Der Einwohnerrat gibt sich folgende ständige Kommissionen: a) Ratsbüro, b) Geschäftsprüfungskommission, c) Sachkommissionen für die verschiedenen Politikbereiche, d) Wahlprüfungskommission, e) Kommission für Volksanregungen und Petitionen. ² Der Einwohnerrat kann gemäss den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen bilden oder themenbezogen Spezialkommissionen mit befristetem Auftrag einsetzen. ³ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. ⁴ Das Nähere regelt der Einwohnerrat in seiner Geschäftsordnung.	f) Finanzkommission	Die vom Einwohnerrat mit Beschluss vom 28. September 2005 geschaffene Finanzkoordinationskommission soll als ständige Kommission - mit vereinfachtem Namen - gesetzlich verankert werden. Siehe dazu auch die geänderten Bestimmungen bzw. die Umschreibung der Aufgaben in §§ 18 Abs. 1, § 43a und 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats.
V. Führungsinstrumente und Gemeindehaushalt		
Ausgaben § 35. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen, b) Verpflichtungskredite zu Investitionen, c) Nachkredite. ² Globalkredite enthalten alle Aufwendungen, die zur Erfüllung eines Leistungsauftrags nötig sind. Investitionen können mit dem Globalkredit beschlossen werden, wenn sie im Einzelfall 100 000 Franken nicht übersteigen. Weitergehende Investitionen werden als Verpflichtungskredit beschlossen und fliessen mit den Abschreibungs- und Zinskosten in den Globalkredit ein. ³ Verpflichtungskredite zu Investitionen sind Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer. ⁴ Reicht der beschlossene Kredit zur Erfüllung der Aufga-	b) Verpflichtungskredite zu Investitionen, 3 Verpflichtungskredite zu Investitionen sind insbesondere Ausgabenbeschlüsse zur Schaffung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer.	Der häufigste Anwendungsfall von Verpflichtungskrediten betrifft zwar Investitionen im Verwaltungsvermögen (z.B. Strassenbau oder andere Bauvorhaben). Gelegentlich können aber auch Verpflichtungskredite zu anderen Geschäften vorkommen (z.B. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens oder ein grösseres Reorganisationsprojekt). Die bisherige begriffliche Reduktion der Verpflichtungskredite auf Investitionen (ins Verwaltungsvermögen) war deshalb zu eng.

be nicht aus, bedarf es eines Nachkredits, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.		
Zuständigkeit des Gemeinderats § 37. Der Gemeinderat beschliesst a) Verpflichtungskredite, wenn die Ausgabe im Einzelfall 200 000 Franken nicht übersteigt, b) Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammen 200 000 Franken nicht übersteigen, c) Nachkredite zu Global- oder Verpflichtungskrediten bis zu 10 Prozent des vom Einwohnerrat beschlossenen Kredits, höchstens jedoch 200 000 Franken, d) gebundene Ausgaben, e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert 1 Million Franken nicht übersteigt. Er legt fest, wer über bewilligte Ausgaben verfügen kann.	e) Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen, deren Wert <u>2 Millionen</u> Franken nicht übersteigt.	Die Zuständigkeit des Gemeinderats für Liegenschaftsgeschäfte soll angesichts der geltenden Preise im Liegenschaftsmarkt auf 2 Millionen Franken erhöht werden. Oft sind bei Grundstücksgeschäften diskretes Verhandeln und zeitnahe Entscheide gefragt. Dies ist bei Beschlussfassung durch den Einwohnerrat nicht möglich. Es geht bei dieser Bestimmung ausschliesslich um Grundstückgeschäfte im Finanzvermögen.
Rechnungslegung § 39. Die Gemeinde führt eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung. 2 Der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells. Eine externe Revisionsstelle prüft die Rechnung. 3 Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat die Bilanz und die Rechnung des vorangegangenen Jahres zur Genehmigung. Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Budget.	² Der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells <u>und in Anlehnung an die internationalen Standards der Rechnungslegung</u> . Eine externe Revisionsstelle prüft die Rechnung.	Die Gemeinde Riehen orientiert sich für ihre Rechnungs- legung seit der Gemeindereform nicht nur am schweizweit verbreiteten sog. Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM), sondern - namentlich für die Kostenrechnung - auch an den darüber hinausgehenden internationalen Standards (IPSAS, IFRS). Dies soll mit der Ergänzung verdeutlicht werden.



Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

I.

Die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 17a eingefügt:

Strukturkosten

§ 17a. Die nicht produktbezogenen Strukturkosten der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich Bestandteil der Globalkredite.

² Bewilligt der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zusätzliche Ausgaben zulasten der Strukturkosten, so werden diese den Globalkrediten zugerechnet.

³ Die Umlage der Strukturkosten auf die einzelnen Produktgruppen richtet sich nach dem finanziellen Gewicht der Produktgruppen.

⁴ Der Gemeinderat informiert im Geschäftsbericht über die Zusammensetzung der Strukturkosten und über deren Umlage.

§ 28 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Grundsatz

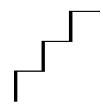
§ 28. Ausgaben setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.

In § 33 Abs. 3 wird das Wort "Investitionen" durch das Wort "Verpflichtungs-" ersetzt.

In § 39 Abs. 1 Bst. b) werden die Worte "zu Investitionen" gestrichen.

§ 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 46 Abs. 3 wird das Wort "Investitionen" samt Klammer gestrichen.



Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Der Sekretär:

Thomas Meyer Andreas Schuppli



Teilrevision der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen Vom 28. November 2002		
II. Führungsinstrumente		
G. LEISTUNGS- UND KOSTENRECHNUNG		
Interne Verrechnungen § 17. Verwaltungsinterne Verrechnungen für Sachen und Leistungen werden vorgenommen, um a) die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen b) das produktbezogene wirtschaftliche Ergebnis feststellen zu können c) das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken. ² Die Verrechnungen enthalten auch kalkulatorische Elemente.		
	Neuer Paragraf: Strukturkosten § 17a. Die nicht produktbezogenen Strukturkosten der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich Bestandteil der Globalkredite. Bewilligt der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zusätzliche Ausgaben zulasten der Strukturkosten, so werden diese den Globalkrediten zugerechnet. Die Umlage der Strukturkosten auf die einzelnen Produktgruppen richtet sich nach dem finanziellen Gewicht der Produktgruppen. Der Gemeinderat informiert im Geschäftsbericht über die Zusammensetzung der Strukturkosten und über deren Umlage.	Diese neue Bestimmung nimmt die Unsicherheiten im Umgang mit den Strukturkosten auf. Sie schafft eine klare gesetzliche Regelung für "neben" den Globalkrediten bewilligte Strukturkosten. Sie bringt die seitens des Einwohnerrats verlangte Transparenz und gibt in Abs. 3 Richtlinien für die Umlage der Strukturkosten. Die Zuständigkeit des Einwohnerrats bzw. des Gemeinderats zur Bewilligung der Ausgaben richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 36 und 37); vgl. auch § 31 hiernach.

III. Ausgaben		
A. ALLGEMEINES		
Begriff § 28. Ausgaben binden Mittel der Gemeinde und vermindern entsprechend das Finanzvermögen. ² Sie setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.	Grundsatz § 28. Ausgaben setzen einen Kreditbeschluss der dafür zuständigen Behörde voraus.	Vereinfachung
B. BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT		
Gebundene Ausgaben § 33. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben. Er informiert den Einwohnerrat über Beschlüsse zu gebundenen Investitionen oder Nachkrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen.	³ Er informiert den Einwohnerrat über Beschlüsse zu gebundenen Verpflichtungs- oder Nachkrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigen.	Vgl. § 39. Begriffliche Anpassung.
C. KREDITARTEN		
Kreditarten § 39. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen b) Verpflichtungskredite zu Investitionen c) Nachkredite. Massgebend ist § 35 der Gemeindeordnung.	§ 39. Ausgaben werden beschlossen als a) Globalkredite zu Leistungsaufträgen b) Verpflichtungskredite zu Investitionen c) Nachkredite.	Der häufigste Anwendungsfall von Verpflichtungskrediten betrifft zwar Investitionen im Verwaltungsvermögen (z.B. Strassenbau oder andere Bauvorhaben). Gelegentlich können aber auch Verpflichtungskredite zu anderen Geschäften vorkommen (z.B. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens oder ein grösseres Reorganisationsprojekt). Die bisherige begriffliche Reduktion der Verpflichtungskredite auf Investitionen (ins Verwaltungsvermögen) war deshalb zu eng.
IV. Besondere Bestimmungen zur wirkungsorientierten Steuerung		
Vereinbarungen mit Dritten § 45. Will der Gemeinderat mit Dritten eine Leistungsvereinbarung abschliessen, deren Laufzeit länger dauert als		

der entsprechende Leistungsauftrag, bedarf es dazu einer Ermächtigung durch den Einwohnerrat. ² Will sich der Gemeinderat gegenüber Dritten zu einer mehrjährigen Ausgabe verpflichten, die der Erfüllung verschiedener Leistungsaufträge dient, bedarf es dazu einer Ermächtigung des Einwohnerrats, wenn die Verpflichtung insgesamt 200 000 Franken übersteigt. ³ Vorbehalten bleibt § 5 der Gemeindeordnung.	² -Will sich der Gemeinderat gegenüber Dritten zu einer mehrjährigen Ausgabe verpflichten, die der Erfüllung verschiedener Leistungsaufträge dient, bedarf es dazu einer Ermächtigung des Einwehnerrats, wenn die Verpflichtung insgesamt 200 000 Franken übersteigt.	Dieser Absatz kann entfallen. Mit dem neuen § 17a wird die Bewilligung von Ausgaben zulasten der Strukturkosten generell geregelt. Damit ist auch der Spezialfall von Verträ- gen bzw. Vereinbarungen mit Dritten, welche sich auf die Strukturkosten auswirken - um diesen Spezialfall ging es im bisherigen Abs. 2 - erfasst.
Kreditübertragung § 46. Während der Laufzeit eines Leistungsauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rech- nungsjahr auf ein anderes übertragen. ² Bei Ablauf der Laufzeit eines Leistungsauftrags verfallen nicht beanspruchte Kredite. ³ Verpflichtungskredite (Investitionen) sind an keine Laufzeit gebunden.	³ Verpflichtungskredite (Investitienen) sind an keine Laufzeit gebunden.	Anpassung an Änderung in § 39.



Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

١.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort "schlägt" durch das Wort "legt" und das Wort "vor" durch das Wort "fest" ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird das Wort "vorgeschlagene" gestrichen.

In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Register" durch das Wort "Verzeichnis" ersetzt.

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

- § 16. Die Verhandlungen des Einwohnerrats werden auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.
- ² Das Beschlussprotokoll enthält
- die Traktandenliste
- die Namen der Anwesenden
- Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge
- Ergebnisse von Wahlen.
- ³ Das Beschlussprotokoll wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- ⁴ Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden.
- § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- § 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission vorberaten.
- In § 19 werden nach dem Wort "Gremiums" die Worte "(Gemeinderat oder Kommissionen)" samt Klammer eingefügt.
- § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:



Seite 2 ² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Es folgen die Fraktions- und anschliessend die Einzelvoten. Nach der Debatte erhalten Kommission und Gemeinderat Gelegenheit für ein Schlussvotum.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.

In § 32 werden nach den Worten "Mehr der" die Worte "im Saal anwesenden" eingefügt.

In § 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen.

² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt.

³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.

In § 43 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende neuen Abs. 4 bis 6 ersetzt:

⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und sachlich notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz.

⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig. Anstelle der Herausgabe von Amtsakten kann ein spezieller Bericht erstattet werden, wenn es für die Wahrung besonders schützenswerter Interessen oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist.

⁶ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.



Seite 3 Es wird ein neuer § 43a eingefügt:

Finanzkommission

- § 43a. Die Finanzkommission besteht aus dem Statthalter oder der Statthalterin des Einwohnerrats als Vorsitz sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission und je einem Mitglied der Sachkommissionen.
- ² Sie berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsummenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.

In § 45 wird das Wort "Jahresfrist" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt.

§ 45 erhält einen neuen Abs. 2:

² Liegt ein Begehren nicht im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats, so beantragt die Kommission dem Einwohnerrat beförderlich die Überweisung an den Gemeinderat.

§ 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

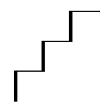
² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.

In § 47 Abs. 3 wird das Wort "Probleme" durch das Wort "Themen" ersetzt.

§ 48 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- ³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein.
- § 50 erhält folgende neue Fassung:
- § 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien. Die Finanzkommission wird in der nachfolgenden Sitzung gewählt.
- ² Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.

In § 52 Abs. 1 werden die Worte "eine Sitzung einberufen" durch die Worte "die Einberufung einer Sitzung verlangen" ersetzt.



Seite 4 § 53 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält mindestens die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste, die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sowie Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

§ 53 erhält einen neuen Abs. 3:

³ Das Protokoll wird beförderlich niedergeschrieben und in der Regel im Entwurf dem Kommissionspräsidium zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Sitzung Teilnehmenden zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.

§ 54 erhält folgende neue Fassung:

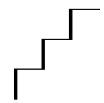
§ 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

- Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen, nicht aber über die Voten einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden.
- ³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung.
- ⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium weitergehende Akteneinsicht bewilligen.
- ⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 bis 4 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.
- ⁶ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen des Informations- und Datenschutzrechts.

§ 55 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen die für ihre Aufgabe benötigten Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung.

In § 56 Abs. 1 werden im 1. Satz nach dem Wort "Einwohnerrat" die Worte "in der Regel schriftlich" eingefügt.



In § 57 werden die Worte "Protokoll (§ 16 Abs. 1)" gestrichen. Zusätzlich erhält § 57 folgenden 2. Satz:

Für die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 51 Abs. 2 massgeblich.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli



Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen		
Vom 24. Oktober 2002		
I. Allgemeines		
Einberufung § 2. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste vor. ² Sie oder er stellt den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats die Einladung und die vorgeschlagene Traktandenliste spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung zu. In dringenden Ausnahmefällen ist diese Frist nicht bindend. ³ Wird eine Fortsetzungssitzung geplant, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.	Einberufung § 2. Die Präsidentin oder der Präsident legt nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste fest. 2 Sie oder er stellt den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats die Einladung und die vorgeschlagene Traktandenliste spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung zu. In dringenden Ausnahmefällen ist diese Frist nicht bindend.	Abs. 1 und 2: Klarere Umschreibung des Vorgangs. Dies schliesst nicht aus, dass das Ratsplenum zu Beginn der Sitzung die Traktandenliste ändern kann (vgl. § 24 Abs. 3).
Öffentlichkeit § 3. Die Sitzungen des Einwohnerrats sind öffentlich. Das Ratssekretariat veröffentlicht Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen. Publikum und Medienleute haben sich an die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zu halten. Bildund Tonaufnahmen sind während den Sitzungen nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat gestattet.		Es wurde erwogen, die Formulierung in Abs. 3 betreffend Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen) weniger einschränkend zu formulieren (Streichung des Worts "nur"). Das Ratsbüro möchte aber an der bisherigen Version festhalten. Dies erlaubt dem Präsidenten situativ angemessene Entscheide; im Fall eines negativen Entscheids gibt die Geschäftsordnung die nötige "Rückendeckung".
Ausstand § 5. Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem Register offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro. ² Mitglieder des Einwohnerrats verlassen vor der Beschlussfassung den Saal, wenn sie am behandelten Ge-	§ 5. Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro.	Begriffliche Anpassung an die Gemeindeordnung.

schäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder wenn das Geschäft die unmittelbaren persönlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen betrifft, die sie gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine parlamentarischen Vorstösse unternehmen. ³ Differenzen bereinigt der Rat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten ohne Diskussion.		
II. Organisation		
Protokoll § 16. Das Ratssekretariat führt über die Verhandlungen ein erweitertes Beschlussprotokoll. 2 Das Protokoll enthält mindestens - die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste - Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge - Ergebnisse von Wahlen - die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. 3 Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll innert zwei Wochen. Das Protokoll kann eingesehen werden.	Protokoll § 16. Die Verhandlungen des Einwohnerrats werden auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt. 2 Das Beschlussprotokoll enthält - die Traktandenliste - die Namen der Anwesenden - Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge - Ergebnisse von Wahlen 3 Das Beschlussprotokoll wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. 4 Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden.	Seit die Verhandlungen des Einwohnerrats auf Tonträger festgehalten werden und in der Dokumentationsstelle der Gemeindeverwaltung zum Abhören zur Verfügung stehen, wird kein schriftliches Protokoll mehr erstellt. Die Beschlüsse werden festgehalten und dokumentiert und zusammen mit den gesamten Sitzungsunterlagen archiviert. Die Bestimmung in der Geschäftsordnung ist deshalb den neuen Gegebenheiten anzupassen. Neu soll ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt und auf dem Internet publiziert werden.
III. Geschäftsablauf		
A. ALLGEMEINES		
Vorlagen und Berichte § 17. Vorlagen und Berichte gehen vom Gemeinderat oder von den einwohnerrätlichen Kommissionen aus. Sie werden den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats mit der Traktandenliste zugestellt. 2 Erfolgt ein Bericht des Gemeinderats oder einer Kommission aus Gründen der Dringlichkeit in mündlicher Form, ist ein allfälliger Antrag spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.		Im Ratsbüro wurde diskutiert, ob die mündliche Berichter- stattung von Kommissionen stärker eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden soll. Das Ratsbüro will die fle- xible gesetzliche Regelung beibehalten. Der zurückhalten- de Gebrauch der mündlichen Berichterstattung muss in der gelebten Praxis zum Tragen kommen (vgl. dazu auch § 56).
Beratung § 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch	§ 18. Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch	Es kann u.U. sinnvoll sein, ein komplexes, Politikbereich- übergreifendes Geschäft mehr als einer Sachkommission

GESCHÄFTSORDNUNG ER / ENTWURF VORLAGE EINWOHNERRAT (Stand 5.3.2010)

eine Kommission vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission vorberaten. ² Für die Behandlung von Volksinitiativen gelten die §§ 37 bis 41 der Ordnung der politischen Rechte. ³ Die Präsidentin oder der Präsident überweist eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete Petition direkt an die Kommission für Volksanregungen und Petitionen. ⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Einwohnerrat gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).	eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission vorberaten.	zur Vorberatung zu überweisen. Vereinzelt ist dies in der Vergangenheit auch vorgekommen. Mit der gesetzlichen Verankerung der vom Einwohnerrat mit Beschluss vom 28. September 2005 geschaffenen Finanzkommission (vgl. § 43a) muss diese auch in der vorliegenden Bestimmung eingefügt werden.
Berichterstattung § 19. Ein Mitglied des Antrag stellenden Gremiums vertritt die Vorlage im Einwohnerrat.	Berichterstattung § 19. Ein Mitglied des Antrag stellenden Gremiums (Gemeinderat oder Kommission) vertritt die Vorlage im Einwohnerrat.	Präzisierung.
§ 20. Das Wort wird zuerst den zur Berichterstattung bestimmten Mitgliedern des Gemeinderats erteilt. ² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Nach der Debatte gilt für die Schlussvoten die umgekehrte Reihenfolge. ³ Den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats wird das Wort zur gleichen Sache höchstens zweimal erteilt. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge und Fragen. ⁴ Die Abs. 1 bis 3 gelten je – für die Eintretensdebatte – wenn ein Antrag auf Rückweisung oder auf Kommissionsberatung gestellt worden ist und – bei einem Sachantrag in der Detailberatung. ⁵ Der Einwohnerrat kann die Redezeit für einzelne Geschäfte beschränken. ⁶ Unmittelbar nach einem Votum kann eine kurze und präzise Frage gestellt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig. B. ABLAUF DER SITZUNG	² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Es folgen die Fraktions- und anschliessend die Einzelvoten. Nach der Debatte erhalten Kommission und Gemeinderat Gelegenheit für ein Schlussvotum.	In § 14 wird die Konstituierung der Fraktionen zwar geregelt. Zur Rolle der Fraktionen findet sich aber keine Bestimmung. Deshalb soll die "Vorzugsstellung" der Fraktionen in der Redeordnung des Ratsplenums festgehalten werden. Entsprechend muss die Formulierung von Abs. 2 leicht angepasst werden.
Eintretensdebatte § 25. Bei der Behandlung einer Vorlage wird zuerst dar- über beraten, ob auf sie einzutreten sei. Nichteintreten		Es hat sich in der Praxis die Frage gestellt, ob eine Vorla- ge, die direkt im Plenum traktandiert und nicht durch eine

GESCHÄFTSORDNUNG ER / ENTWURF VORLAGE EINWOHNERRAT (Stand 5.3.2010)

bedeutet Ablehnung. ² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie von Leistungsaufträgen, Budget, Rechnung, Geschäftsbericht des Gemeinderats und periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichten in den einzelnen Politikbereichen. ³ Jede Fraktion kann sich in der Eintretensdebatte mindestens einmal äussern.		Kommission vorberaten worden ist, am Ende der Eintretensdebatte - also noch vor dem Eintretensbeschluss - an eine Kommission überwiesen werden kann. Dies ist gemäss § 21 Abs. 2 zulässig; es muss vor der Beschlussfassung über Eintreten ein entsprechender Ordnungsantrag gestellt werden. Eine Ordnungsänderung ist nicht erforderlich.
Zweite Lesung § 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darauf verzichten.	§ 27. Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.	Es muss ein Antrag auf Verzicht gestellt werden. Präzisierung.
IV. Abstimmungen		
Stimmabgabe § 31. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. ² Mindestens sieben Mitglieder können schriftlich eine namentliche Abstimmung verlangen. ³ Bei offener Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit, fällt aber den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann begründet werden. ⁴ Sieben Mitglieder können schriftlich geheime Abstimmung verlangen. Für die Durchführung gilt das Verfahren bei Wahlen. Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.		Theoretisch könnte es zu einer "Kollision" der beiden a.o. Stimmabgaben kommen (namentliche Abstimmung vs. geheime [schriftliche] Abstimmung). Sollte dieser wenig wahrscheinliche Fall einmal eintreffen, müssten die beiden a.o. Stimmabgabeverfahren in einer Plenumsabstimmung gegeneinander ausgemehrt werden. Diesen ungewöhnlichen Fall in der Geschäftsordnung zu regeln, ist nicht erforderlich.
Mehr § 32. Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.	§ 32. Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der im Saal anwesenden Mitglieder.	Sprachliche Präzisierung.
V. Wahlen		
VI. Parlamentarische Vorstösse		

Interpellation § 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Interpellationen sind schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet fünf Tage vor der Sitzung einzureichen. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt sich das interpellierende Ratsmitglied kurz. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.	§ 39. Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen. 2 Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. 3 Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.	Abs. 1: Überlange oder thematisch ausufernde Interpellationen sprengen den Charakter einer mündlich zu beantwortenden Interpellation. Dies soll präzisiert werden. Abs. 2: Die geltende Regelung gemäss Richtlinien des Ratsbüros wird zur besseren Transparenz in der Geschäftsordnung verankert. Abs. 3: Auch hier wird präzisiert, dass es um eine kurze Erklärung zur erhaltenen Antwort geht, nicht um ein inhaltliches Votum zum Gegenstand der Interpellation.
VII. Kommissionen		
A. IN DER GEMEINDORDNUNG NAMENTLICH GENANNTE KOMMISSIONEN		
Geschäftsprüfungskommission § 43. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt für zwei Amtsjahre ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich. ² Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Einwohnerrat in der Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. ³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und würdigt zuhanden des Einwohnerrats das Ergebnis der Rechnungsprüfung und den Geschäftsbericht. Sie überwacht insbesondere – die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften – die allgemeine Handhabung der Leistungs- und Kostenerfassung und des Berichtswesens – den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats.		Die bestehende Formulierung ist zu offen, was zu Unsicherheiten führen kann. Die Aufgaben der GPK sollen präzisiert werden. Die Ausübung der Kontrollfunktion ist sowohl im Bund als auch in den Kantonen und Gemeinden an gewisse Grundregeln gebunden. Als Kriterien der parlamentarischen Kontrolle gelten Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Exekutiv- und Verwaltungshandelns. Bei den Kontrollen der GPK handelt es sich um eine Oberaufsicht. Die GPK hat kein Entscheidungsbefugnisund Weisungsrecht gegenüber dem Gemeinderat oder der Verwaltung. Die Kontrolle ist grundsätzlich eine nachträgliche. Sie kann jedoch auch begleitend stattfinden, wenn dies im konkreten Fall aus triftigen Gründen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht erforderlich

⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig. ⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.	⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und sachlich notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz. ⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig. Anstelle der Herausgabe von Amtsakten kann ein spezieller Bericht erstattet werden, wenn es für die Wahrung besonders schützenswerter Interessen oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.	und geeignet ist (z.B. Prüfung von Zwischenentscheiden bei langjährigen Prozessen oder Projekten). Sie muss übergeordnete Verfassungsprinzipien, namentlich das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten (Eignung der verlangten Dokumente für den Untersuchungszweck, verhältnismässige Wahl der Untersuchungsmittel, massvolle Beanspruchung der Verwaltung). Zudem gilt der Grundsatz, dass sich die Legislative auf das politisch "Wesentliche" zu beschränken hat. Während den Kontrollen und Prüfungsvorgängen ist strenge Diskretion unerlässlich, da Indiskretionen das Vertrauensverhältnis zwischen Legislative und Exekutive schädigen. Das Einsichtsrecht der GPK in staatliche Akten geht weiter als das Einsichtsrecht gemäss Öffentlichkeitsprinzip, jedoch ist es insoweit beschränkt, als schwerwiegende private oder öffentliche Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen können. Dem Kontrollauftrag der GPK und dem Geheimnisschutz kann jedoch entgegen gekommen werden, indem der GPK anstelle der Aktenherausgabe oder Akteneinsicht ein besonderer Bericht übergeben wird.
	Neuer Paragraf: Finanzkommission § 43a. Die Finanzkommission besteht aus dem Statthalter oder der Statthalterin des Einwohnerrats als Vorsitz sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission und je einem Mitglied der Sachkommissionen. 2 Sie berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsummenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.	Mit Beschluss vom 28. September 2005 hat der Einwohnerrat die Schaffung einer Finanzkoordinationskommission beschlossen. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission haben sich bewährt. Die Kommission soll deshalb nun in der Geschäftsordnung mit einem neuen Paragrafen verankert und - vereinfachend - Finanzkommission benannt werden. In § 25 der Gemeindeordnung wird der Katalog der ständigen Kommissionen des Einwohnerrats ebenfalls entsprechend ergänzt.
Kommission für Volksanregungen und Petitionen § 45. Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus fünf Mitgliedern. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und stellt Antrag.	§ 45. Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus fünf Mitgliedern. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und stellt Antrag. 2 Liegt ein Begehren nicht im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats, so beantragt die Kommission dem Einwohnerrat beförderlich die Überweisung an den Gemeinderat.	Die geltende Frist ist nicht kongruent mit der entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung: § 15 statuiert für die Beantwortung von Petitionen sechs Monate. Im Interesse einer zeitnahen Antwort an die Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche den Vorstoss lanciert haben, sind sechs Monate angemessen. Der neue Absatz 2 stellt das Prozedere klar, wenn eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete

GESCHÄFTSORDNUNG ER / ENTWURF VORLAGE EINWOHNERRAT (Stand 5.3.2010)

		Petition im Zuständigkeitsbereich von Gemeinderat oder Verwaltung liegt. In der Praxis wurde dies bereits so ge- handhabt (vgl. dazu auch die Ergänzung in § 14 GemO).
B. SACHKOMMISSIONEN		
Allgemeines § 46. Der Einwohnerrat bestellt für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften der verschiedenen Politikbereiche Sachkommissionen. ² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Er kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern. ³ Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zum Gemeinderat und zur Gemeindeverwaltung. Sie laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein. ⁴ Sie koordinieren ihre Tätigkeit, soweit ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Kommission berührt. Das Ratsbüro bestimmt in diesen Fällen die federführende Kommission.	² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern.	Das Ratsbüro erachtet Sachkommissionen mit sieben Mitgliedern grundsätzlich als ideale Grösse. Aus guten Gründen sollen aber (begrenzte) Abweichungen nach unten oder oben möglich sein. Um Flexibilität zu ermögli- chen, sind auch die genannten Unter- und Obengrenzen im Ausnahmefall nicht sakrosankt.
Zuständigkeiten § 47. Die Sachkommissionen behandeln zu Handen des Einwohnerrats alle Fragen aus den ihnen zugewiesenen Politikbereichen, soweit diese in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen. ² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere – die Vorberatung der Leistungsaufträge zu Handen des Rats – die Antragstellung betreffend Erlass und Änderung von Leistungsaufträgen – die Vorberatung der Verpflichtungskredite – die Wirkungskontrolle anhand der periodischen Leistungsberichte. ³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.	³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Themen aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.	Es muss sich nicht nur um Probleme handeln Sprachli- che Präzisierung.
C. SPEZIALKOMMISSIONEN		
Allgemeines § 48. Der Einwohnerrat kann zur näheren Prüfung einzelner Geschäfte oder zur parlamentarischen Begleitung		

komplexer Vorhaben Spezialkommissionen bestellen. Der Antrag auf Einsetzung einer Kommission muss eine Umschreibung der Aufgaben der Kommission enthalten. ² Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese umgehend aus seiner Mitte. ³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen ein. ⁴ Spezialkommissionen werden aufgelöst, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt haben oder wenn der Rat auf ihre weitere Tätigkeit verzichtet.	³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats <u>und der Verwaltung</u> zu r Teilnahme an ihren Sitzungen ein.	Analoge Regelung und Formulierung wie bei den Sach- kommissionen. Gerade bei Spezialkommissionen ist der Input durch die zuständigen Fachleute der Verwaltung wichtig für die Meinungsbildung.
Berichterstattung § 49. Die Spezialkommissionen erstatten dem Einwohner- rat in der Regel jährlich, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Einsetzung und zum Ende einer Amtsperiode des Rats einen Zwischenbericht über den Stand ihrer Arbeiten. ² Sie erstatten dem Einwohnerrat nach Beendigung ihrer Arbeiten Bericht und stellen Antrag.		
D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		
Wahl § 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Bei deren Zusammensetzung berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.	§ 50. Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien. Die Finanzkommission wird in der nachfolgenden Sitzung gewählt. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt er, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen.	Für mögliche Delegationen wird neu eine (offene) Ergänzung eingefügt. Konkretes Beispiel ist die Delegation in den Rat des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB). Die Finanzkommission kann aufgrund ihrer Zusammensetzung erst gewählt werden, nachdem die Sachkommissionen konstituiert sind (vgl. § 43a). Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Paragraf in zwei Absätze gegliedert.
Konstituierung und Beschlussfähigkeit § 51. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt das Ratssekretariat den Vorsitz. ² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.		
Einberufung § 52. Kommissionssitzungen finden auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten statt. Ausserdem kann ein Drittel der Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats eine Sitzung einberufen.	§ 52. Kommissionssitzungen finden auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten statt. Ausserdem kann ein Drittel der Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats die Einberufung einer Sitzung verlangen.	Sprachliche Präzisierung.

² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats und das Ratssekretariat erhalten eine Orientierungskopie. ³ Die Kommissionen können beschliessen, unter sich zu tagen.		
Präsidium und Protokoll § 53. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission leitet die Sitzungen, vertritt die Kommission gegen aussen und ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben besorgt. 2 Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll wird im Entwurf den Kommissionsmitgliedern beförderlich zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat und dem Gemeinderat zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.	² Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält mindestens die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste, die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sowie Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. ³ Das Protokoll wird beförderlich niedergeschrieben und in der Regel im Entwurf dem Kommissionspräsidium zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Sitzung Teilnehmenden zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung.	Regelung der Protokollführung gemäss Praxis. Die Vorprüfung der Protokolle soll auf den Präsidenten/-in begrenzt werden. Eine Vorprüfung durch alle Kommissionsmitglieder kann, wie die Erfahrungen zeigen, zu einem ineffizienten Hin und Her führen. Die nachfolgende Kommissionssitzung ist der richtige Ort, um - falls erforderlich - Protokolle gemeinsam zu berichtigen.
Geheimhaltung § 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. ² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen informiert werden. ³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat und dem Gemeinderat zur Verfügung. Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission weitergehende Akteneinsicht bewilligen. ⁴ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 und 3 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.	§ 54. Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. ² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen, nicht aber über die Voten einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden. ³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung. ⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium weitergehende Akteneinsicht bewilligen. ⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 bis 4	In Abs. 2 werden die Grenzen der zulässigen Information über die Kommissionsarbeit gegenüber anderen Fraktionsmitgliedern bzw. gegenüber dem Gemeinderat präzisiert. Diese Regelung entspricht auch der Art der Protokollführung (kein Votenprotokoll; vgl. § 53 Abs. 2 hiervor). Anpassung an die Praxis sowie sprachliche Vereinfachung und gesetzestechnische Anpassung (Absatznummerierung).

⁵ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen über den Datenschutz oder andere einer Einsichtnahme entge- genstehende Gründe.	nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen des Informations- und Datenschutzrechts.	Anpassung an das neue kantonale Recht
Pflichten und Befugnisse § 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Arbeitnehmenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung. ² Die Kommissionen können Aussenstehende anhören oder mit speziellen Aufgaben betrauen. Entstehen dadurch ausserordentliche Kosten, ersuchen sie vorgängig das Ratsbüro um Bewilligung. ³ Sie können Subkommissionen bilden und gemeinsame Sitzungen mit andern Gremien, auch mit solchen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, abhalten.	§ 55. Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen die für ihre Aufgabebenötigten Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung.	Präzisierung der unterstützenden Tätigkeit durch Gemeinderat und Verwaltungsmitarbeitende; sprachliche Anpassung.
Berichterstattung an den Einwohnerrat § 56. Die Kommissionen berichten dem Einwohnerrat. Sie können im Verlaufe ihrer Arbeiten mit einem Zwischenbericht den Einwohnerrat informieren und ihm Antrag stellen. ² Ist eine Minderheit von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder mit Bericht und Antrag nicht einverstanden, so kann sie dem Rat unter Namensnennung einen eigenen Bericht und Antrag unterbreiten. Die Minderheit beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Berichterstattung. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Berichterstattung einzelner Kommissionen.	§ 56. Die Kommissionen berichten dem Einwohnerrat in der Regel schriftlich. Sie können im Verlaufe ihrer Arbeiten mit einem Zwischenbericht den Einwohnerrat informieren und ihm Antrag stellen.	Die mündliche Berichterstattung soll die Ausnahme sein.
Geltung der allgemeinen Bestimmungen über den Einwohnerrat § 57. Die Bestimmungen über Teilnahmepflicht (§ 4), Ausstandspflicht (§ 5), Entschädigung (§ 9), Rücktritt (§ 10), Protokoll (§ 16 Abs. 1), Anträge (§ 21), Disziplin (§ 22) und Abstimmungen (§§ 30ff.) gelten sinngemäss auch für Kommissionen.	§ 57. Die Bestimmungen über Teilnahmepflicht (§ 4), Ausstandspflicht (§ 5), Entschädigung (§ 9), Rücktritt (§ 10), Pretekell (§ 16 Abs. 1), Anträge (§ 21), Disziplin (§ 22) und Abstimmungen (§§ 30ff.) gelten sinngemäss auch für Kommissionen. Für die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 51 Abs. 2 massgeblich.	Für die Kommissionsprotokolle gelten andere Regeln als für das Plenum des Einwohnerrats. Entsprechend wird der Verweis hier gestrichen und in § 53 werden die Bestimmungen zur Protokollführung ergänzt. Was die Stimmabgabe des Kommissionspräsidiums betrifft, wird eine gesetzestechnische Präzisierung angebracht (der alleinige Verweis auf die §§ 30ff führt auf eine falsche Fährte).
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		